Anordnung Nr. 2[1] über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe

vom 28. Mai 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe (GBl.'I Nr. 20 S. 260) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

>»§ 3

(1) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind grundsätzlich rücklieferungspflichtig und der Wiederverwendung zuzuführen, soweit sie als Transport- und Verbraucher-Verpackung nicht Bestandteil des EVP sind. Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind so zu behandeln, zu lagern und zu transportieren, daß sie vor gebrauchswertmindernden Einflüssen geschützt sind und nach der Rücklieferung wieder verwendet werden können. Eine Ablieferung wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel an die Betriebe des VE Kombinat Sekundärrohstofferfassung ist unzulässig.

(2) Nichtwiederverwendungsfähige und auch für andere Verpackungszwecke oder als Transporthilfsmittel nicht ersetzbare Verpackungsmittel sind vor der Rücklieferung auszusortieren. Es ist unzulässig, tatsächlich nicht wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel (angerissene, stark verschmutzte, durchnäßte oder anderweitig unbrauchbar gewordene Verpackungsmittel) an den Versender zurückzuliefern.

(3) Für Verpackungsmittel, die beim Versender aus technologischen Gründen für das Verpacken gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse nicht wieder eingesetzt werden können, sind vom übergeordneten Organ des Versenders in Zusammenarbeit mit dem bilanzierenden Organ Möglichkeiten der Wiederverwendung als Verpackung oder andere Einsatzgebiete zu prüfen und der Empfänger ist über das Ergebnis zu informieren.

(4) Nachweisbar nicht wiederverwendungsfähige Verpakkungsmittel sind als Sekundärrohstoffe den territorial zuständigen Betrieben des VE Kombinat Sekundärrohstofferfassung zuzuführen. Für den Einzelhandel gelten die spezifischen Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1976 über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen (GBl. I Nr. 29 S. 387).

(5) Für die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln im Verkehr mit Arzneimitteln und medizinischen Erzeugnissen sowie im Lebensmittelverkehr gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.[1 2]

(6) Über den Zu- und Abgang wiederverwendungsfähiger Verpackungsmittel, über den Einsatz der Verpackungsmittel und über die Übergabe nicht wiederverwendbarer Verpäkkungsmittel an die Betriebe des VE Kombinat Sekundärrohstofferfassung ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen."

§ 2

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind vom Empfänger an den Sitz des Versenders oder an den von ihm benannten Ort zurückzusenden. Ist der Einsatz der Verpackungsmittel in einem dem Empfänger näher gelegenen Betriebsteil des Versenders möglich, so ist zur Verkürzung der Transportwege die Rücklieferung an diesen Betriebsteil zwischen dem Versender und Empfänger zu vereinbaren. Gegenüber den Einzelhandelsbetrieben sind die Versender abholepflichtig, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Selbstabholung ist Leistungsort der Sitz des Empfängers, beim Versenden der Sitz des Versenders bzw. der Sitz des von ihm benannten Betriebes."

§3

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versender sind verpflichtet, alle vom Empfänger zurückgelieferten bzw. bereitgestellten Verpackungsmittel entgegenzunehmen und haben, wenn nichts anderes vereinbart, die Kosten für die Rücklieferung zu tragen. Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel sind sortiert, in sauberem Zustand, gebündelt zurückzuliefern bzw. bereitzustellen."

§4

Der § 7 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für jedes zurückgelieferte, aber nicht als wiederverwendungsfähig anerkannte Verpackungsmittel sind dem Empfänger 50 % des erlösten Sekundärrohstoffaufkaufpreises vom Versender zu vergüten."

§5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1987

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Prof. Dr. G r ü n h e i d

1 Anordnung (Nr. 1) vom 14. Mai 1981 (GBl. I Nr. 20 S. 260).

2 Z. Z. gelten:

- die Anordnung vom 6. August 1982 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Verkehr mit Arzneimitteln und medizintechnischen Erzeugnissen (GBl. I Nr. 32 S. 571),
- die Anordnung vom 17. März 1977 über die hygienischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 7 S. 58).

Anordnung über die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung

vom 28. Mai 1987

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung als Grundlage ihrer Planung, Normierung, Abrechnung und Kontrolle in den volkseigenen Kombinaten und Betrieben sowie den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen wird die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung[1] in Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung ist erstmalig bei der Planung für das Jahr 1988 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 11. Mai 1978 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der Richtlinie zur Ermittlung der Kosten für Leitung und Verwaltung (GBl. I Nr. 16 S. 185) tritt am 1. Januar 1988 außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1987

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

1 Diese Richtlinie wird den Anwendern durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik direkt zugestellt.